

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 des HZV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufende nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HZV-Vertrag dient zur Durchführung der HZV einschließlich der Abrechnung der HZV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe des HZV-Vertrages vom 1. Juli 2010 an verpflichtend (vgl. § 3 Abs. 2 h) des HZV-Vertrages).
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HZV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragsspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden § 2 bis 4 dieser **Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer von der HÄVG und MEDI e.V. bekanntzugebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Krankenkasse und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Sonstige Daten werden lediglich in solchem Umfang verarbeitet, wie dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des HPM in der Vertragssoftware des HAUSARZT technisch erforderlich ist.

- (4) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband und MEDI e.V. lassen Vertragssoftware im Sinne des HZV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den von der Krankenkasse, dem Hausärzteverband, MEDI e.V. und der HÄVG abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des technischen Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes und MEDI e.V. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges dürfen der Hausärzteverband und MEDI e.V. die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den Internetseiten der HÄVG abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online- Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten (z.B. Abrechnungsdaten) zur Umsetzung des HZV-Vertrages ist über solche Übertragungswege möglich, die den Erfordernissen einer sicheren Datenübertragung im Sinne des BSI genügen. Die Bereitstellung und Definition dieser Übertragungswege obliegt dem Hausärzteverband / Medi e.V. (der beauftragten HÄVG) und wird dem teilnehmenden HAUSARZT auf geeignete Weise bekannt gemacht und/oder zur Verfügung gestellt.

§ 2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q3/2010

- (1) Zum 3. Quartal im Jahr 2010 (Q3/2010) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:

- Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
- Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
- Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG- ID des HAUSARZTES;
- Bedruckung der Teilnahmeerklärung Versicherte bzw. des Versicherteneinschreibe-Belegs nach Vorgaben der Krankenkasse, des Hausärzteverbandes und MEDI e.V.;
- Online-Übermittlung der Einschreibedaten („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ nach Vorgaben der Krankenkasse, des Hausärzteverbandes und MEDI e.V.);
- Online-Prüfung der HZV-Teilnahme eines Versicherten.

§ 3**Mindestanforderungen mit Q4/2010 und Folgequartale**

- (1) Zum 4. Quartal im Jahr 2010 (Q4/2010) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

HZV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:

- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der **Anlage 3**) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums und inklusive Uhrzeitangabe, soweit nach **Anlage 3** erforderlich;
- Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
- Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an den Hausärzteverband und MEDI e.V. gemäß **Anlage 3** gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes und MEDI e.V. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer vom Hausärzteverband und MEDI e.V. bekanntzugebenden Internetseite in einem pass- wortgeschützten Bereich, zu dem die Krankenkasse und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht

Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:

- Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
- Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 9 SGB V. Eine Zulassung von Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist dabei abweichend von § 73 Abs. 9 SGB V nicht erforderlich, damit sie von HAUSÄRZTEN genutzt werden kann.

- (2) Pflichtfunktion ab Q4/2010 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der **Anlage 3** des HZV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HZV-Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der HZV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der HAUSARZT nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die vom Hausärzteverband und MEDI e.V. beauftragte HÄVG übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen der Krankenkasse, dem Hausärzteverband, MEDI e.V. und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden („**Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul**“). Näheres regelt der folgende § 4. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul enthält Betriebsgeheimnisse der Krankenkasse, des Hausärzteverbandes, MEDI e.V. und der HÄVG und wird nicht veröffentlicht, sondern im HÄVG-Prüfmodul umgesetzt.
- (3) Das HÄVG-Prüfmodul kann neben den in Absatz 1 genannten Funktionen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des HZV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:
- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;
 - b) kassenspezifische Listen des Arzneimittelsmoduls;
 - c) Bereitstellung von Stammdaten (z.B. IK-Listen);
 - d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt die Krankenkasse dem Hausärzteverband und MEDI e.V. zur Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul rechtzeitig zur Verfügung.

- (4) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HÄVG-Prüfmodul wird in die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

§ 4

Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q3/2010 und Q4/2010 enthält die in §§ 2 und 3 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in den §§ 2 und 3 beschrieben sind. Im Übrigen legen der Hausärzteverband, MEDI e.V., die Krankenkasse und die HÄVG in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für Vertragssoftware und im Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul Vorgaben für das HÄVG-Prüfmodul nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.
- (2) Die Krankenkasse, der Hausärzteverband, MEDI e.V. und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q1/2011 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 12 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.

- (3) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. leiten der Krankenkasse nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der HÄVG bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskataloges Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage abgestimmter Vorschläge nach dem vorstehenden Absatz 2 beschrieben sind. Sofern dem Hausärzteverband und MEDI e.V. nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Anforderungskataloges bei der Krankenkasse eine begründete, schriftliche Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung auf einer von der HÄVG und MEDI e.V. bekanntzugebenden Internetseite freigegeben.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegensprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung im Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul wird in Anbetracht der in ihm enthaltenen Betriebsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

§ 5**Systemvoraussetzungen**

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Anbindung des Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband und MEDI e.V. bekanntzugebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 6**Technische Funktionsstörungen**

Der Hausärzteverband, MEDI e.V., die Krankenkasse, die HÄVG und MEDIVERBUND leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.